

REGELUNGEN ZUM UMGANG MIT DEM CORONAVIRUS DER KIRCHENGEMEINDE PROPSTEI ST. CLEMENS

Präambel

Auf Grundlage des in der gemeinsamen Sitzung am 14. Mai 2022 gefassten Beschlusses des Pfarrgemeinderats und Kirchenvorstands hat der eingerichtete Krisenstab die folgenden Regelungen zum Umgang mit dem Coronavirus in der Kirchengemeinde Propstei St. Clemens festgelegt.

§ 1 Gottesdienste

I. Für reguläre Werk- und Sonntagsgottesdienste gelten keine Zugangsbeschränkungen. Im Rahmen von Hochfesten können durch den Krisenstab für die gesamte Kirchengemeinde einheitlich abweichende Regelungen angeordnet werden. Diese sind ortsüblich (insb. Internetseite, Pfarrnachrichten, Aushänge) und mindestens eine Woche im Voraus der Gemeinde bekannt zu machen.

II. In Kirchen ist eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2, KN95 o.ä.) zu Tragen. Chöre, Organisten und Kantoren können auf das Tragen der Maske verzichten. Hier wird ein Abstand von min. 1,5 Metern empfohlen. Zelebranten sind während des Sprechens von der Maskenpflicht befreit, ebenso wie Lektoren und Personen, die die Fürbitten lesen. Bei Prozessionen, Gottesdiensten im Freien und Trauerzügen kann auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden.

III. Beim Friedensgruß wird empfohlen, auf Körperkontakt zu verzichten.

IV. Personen, welche die Kommunion spenden, desinfizieren sich im Vorfeld die Hände. Die Mundkommunion wird ausschließlich nach dem Ende der jeweiligen Liturgie separat gespendet. Die Bitte um den Empfang der Mundkommunion ist dem Spender/der Spenderin vor der Feier anzuzeigen.

V. Weihwasserbecken sind regulär zu befüllen. Kollekten werden durch Weitergabe des Korbes gehalten.

VI. Die vorgenannten Regelungen finden auch auf Beerdigungsgottesdienste, Taufen, Hochzeiten und sonstige liturgische Feiern Anwendung.

§ 2 Chorproben und Konzerte

I. Es gelten keine Zugangsbeschränkungen.

II. Während der Proben bzw. der Konzerte wird das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2, KN95 o.ä.) für die Sängerinnen und Sänger empfohlen. Für Besucherinnen und Besucher ist das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2, KN95 o.ä.) verpflichtend.

§ 3 Gemeindeheime/ Jugendveranstaltungen

- I. Es gelten keine Zugangsbeschränkungen.
- II. Während der Veranstaltung/ Treffen wird das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2, KN95 o.ä.) empfohlen.
- III. Ein Abstand von min. 1,5 Metern wird empfohlen.
- IV. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Pfarrheime, Jugendheime, Kegelbahnen oder vergleichbare Versammlungsstätten.
- V. Bei der Vermietung / Überlassung von Räumen an Dritte müssen sich diese zuvor verpflichten, bei der Durchführung der Veranstaltung die aktuell geltenden staatlichen Regelungen zum Schutz vor der Corona-Pandemie einzuhalten, und hierfür eine verantwortliche Person benennen.

§ 4 Gemeindebüros/ Pfarrverwaltung

- I. Es gelten keine Zugangsbeschränkungen.
- II. Es wird das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2, KN95 o.ä.) empfohlen.
- III. Ein Abstand von min. 1,5 Metern wird empfohlen.

§ 5 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

- I. Die Regelungen treten am 21. Mai 2022 in Kraft.
- II. Sofern die Regelungen nicht durch den Krisenstab aufgehoben oder verlängert werden, treten die Regelungen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

gez. Propst André Müller

gez. Pastor Arun Mathur

gez. Carina Neiß

gez. Christoph Hölscher

gez. Pascal Sommer